

Financial Data Access/FiDA praxistauglich umsetzen

Wir begleiten die Trilogverhandlungen der europäischen Institutionen zur Financial Data Access-Verordnung (FiDA) weiterhin mit Sorge, da gemäß des Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission die Beratungen des Entwurfs fortgeführt werden sollen, ohne dass bislang wichtige Nachbesserungen vorgenommen wurden. Als Bausparkasse und Baufinanzierer werben wir daher weiterhin für Anpassungen des Verordnungsentwurfs, um die Verhältnismäßigkeit der Aufwände für die betroffenen Finanzinstitute sowie einen tatsächlichen Kundennutzen durch FiDA gewährleisten zu können. Unsere Kernanliegen sind dabei:

1 Begrenzung des Anwendungsbereichs

Besondere Finanzprodukte, wie z.B. langfristige zweckgebundene Spar- oder Altersvorsorgeprodukte, sollten vom Anwendungsbereich der FiDA gänzlich ausgenommen werden. Die vorzeitige Beendigung solcher Produkte ist für Verbraucher oftmals nachteilig, da produktbezogene Ansprüche und Optionen sowie staatliche Förderungen verloren gehen. FiDA sollte zumindest eine Öffnungsklausel für die Mitgliedsstaaten enthalten, um zweckgebundene Spar- und Altersvorsorgeprodukte vom Anwendungsbereich der FiDA ausnehmen zu können.

2 Ausschluss der BigTechs („Gatekeeper“)

Angesichts der Marktmacht und Möglichkeiten von BigTech-Unternehmen würde deren uneingeschränkter Zugang die Wettbewerbsfähigkeit und die Datensouveränität Europas gefährden. Als Data User sollten daher nur solche Unternehmen zugelassen werden, die in der EU ansässig, dort reguliert sind und

- die erhobenen Kundendaten in der EU verarbeiten und speichern;
- deren Leistungen sich auf Produkte und Dienstleistungen für Kunden innerhalb der EU beziehen;
- die keine Datenaggregatoren mit signifikanter Marktmacht sind (z.B. Booking.com).

3 Begrenzung des Datenzugangs

Der Datenzugang sollte auf Basis- und Transaktionsdaten für standardisierte und insbesondere auf den Kundennutzen fokussierte Anwendungsfälle ausgerichtet werden, wie z.B. Laufzeiten und Konditionen einer Baufinanzierung. Darüber hinaus gehende Daten, die beispielsweise für eigene Kredit-Scoringmodelle herangezogen werden, Kundenbedarfe oder Angaben zu Immobilien würden im Vergleich zu ihrem potenziellen Mehrwert einen unverhältnismäßig höheren Aufwand der Datenbereitstellung erzeugen.

4 Stufenweise Einführung

Die Umsetzungsphase für den Aufbau von Data-Schemes sollte zeitlich so bemessen sein, dass sich keine Wettbewerbsverzerrungen für Institute ergeben, die bislang nicht unter die Vorgaben der Payment Services Directive (PSD 2) fallen. Abhängig von der Produkt-Komplexität sollte eine Einführung in drei Stufen erfolgen: Basisdaten 36 Monate, Transaktionsdaten 45 bzw. 51 Monate. Dies entspräche den Erfahrungswerten früherer Schemes, beispielsweise bei giroAPI mit einer Entwicklungszeit von vier Jahren und würde zudem die Möglichkeit bieten, Erfahrungen zu sammeln und auf Fehlentwicklungen zu reagieren.

5 Rechtssicherheit in der Aufbauphase der Data Schemes schaffen

Die Beauftragung europäischer Standardisierungsorganisationen würde aufgrund der Vielfalt der Finanzprodukte in Europa und ihrer Ausgestaltung zu hoher Komplexität und Kostspieligkeit führen. Aus diesem Grund sollte der Markt die entsprechenden Data-Schemes entwickeln, dabei aber eng durch die für deren Genehmigung zuständigen Aufsichtsbehörden mit dem Ziel begleitet werden, unter Berücksichtigung von länder-

spezifischen Besonderheiten (u.a. Regulierungstraditionen, Verbrauchergewohnheiten, Produktspezifika) echten Kundennutzen zu erreichen sowie Komplexität und Fehlinvestitionen zu vermeiden.

6 Angemessene Rückwirkungsdauer des Datenzugangs

Der Zugang sollte auf Daten mit einer Rückwirkung von ein bis maximal zwei Jahren beschränkt werden, wie es auch beim Onlinebanking gelebte Praxis ist. Die vorgeschlagene Rückwirkungsdauer von zehn Jahren wäre mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden und würde keinen deutlichen Kundenmehrwert stiften.

7 Anlassbezogene ausdrückliche Einwilligungen

Aus Gründen des Datenschutzes und des Kundennutzens sind nicht anlassbezogene pauschale Einwilligungen sowohl für den Datenzugang als auch für die Datenverwendung kritisch zu bewerten. Deshalb sollte neben einer ausdrücklichen Kundeneinwilligung auch stets ein vom Kunden gewünschter konkreter (Beratungs-)Anlass für einen Datenzugang zwingend erforderlich sein.